

## **Gesetzentwurf** der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GemEntBG)**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Gesetz trägt dazu bei, das zivilgesellschaftliche Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Dadurch wird es den steuerbegünstigten Organisationen und den ehrenamtlich Tätigen möglich, ihre gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgabe noch besser wahrzunehmen.

Mit dem Gesetz sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Rechts- und Planungssicherheit für steuerbegünstigte Organisationen herstellen,
- Verfahrenserleichterungen für die Mittelverwendung schaffen,
- Optionen zur Rücklagenbildung und Vermögenszuführung eröffnen,
- Haftung für ehrenamtlich Tätige beschränken,
- Voraussetzungen für die Errichtung von Verbrauchsstiftungen konkretisieren,
- gesellschaftliche Anerkennung des Ehrenamts erhöhen,
- Verwendung der Abkürzung „gGmbH“ rechtssicher ermöglichen.

#### **B. Lösung**

Die wesentlichen Maßnahmen dieses Gesetzes sind

- bei den Regelungen der Abgabenordnung:
  - Erleichterungen für die Zuführung ideeller Mittel in die freie Rücklage,
  - Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die Wiederbeschaffungsrücklage,
  - Verlängerung der Frist für die Verwendung ideeller Mittel,
  - Festlegung des Zeitraums für die Rücklagenzuführung,
  - Verlängerung der Frist für Vermögenszuführungen aus Erträgen bei neu gegründeten Stiftungen,
  - Festlegung des Zeitraums für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen,
  - gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen;

- bei den Regelungen des Einkommensteuerrechts:
  - Entschärfung der Haftung der ehrenamtlich Tätigen,
  - Erhöhung der Freibeträge nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nummer 26a EStG (Ehrenamtspauschale);
- bei den Regelungen des Zivilrechts:
  - Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern und Mitgliedern von Vereinsorganen; Festlegung, welche Anforderungen an die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks zu stellen sind,
  - Festlegung, unter welchen Voraussetzungen die Abkürzung „gmbH“ verwendet werden kann.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen [-] in Mio. Euro)						
Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung*	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	– 110	.	– 85	– 110	– 110	– 110
Bund	– 50	.	– 39	– 50	– 50	– 50
Länder	– 44	.	– 34	– 44	– 44	– 44
Gemeinden	– 16	.	– 12	– 16	– 16	– 16

\* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Im Einzelnen siehe allgemeine Begründung.

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verringert sich der Erfüllungsaufwand durch

- den vereinfachten Nachweis der wirtschaftlichen Notlage,
- die Einführung eines Abzugsbetrages für Ehegatten bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sowie
- die Erhöhungen der Übungsleiter- und der Ehrenamtspauschale.

Für steuerbegünstigte Körperschaften verringert sich der Erfüllungsaufwand durch

- die Änderung bei der Berücksichtigung von gezahlten Unterhaltsleistungen und Unterhaltsansprüchen bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Notlage von Personen, die durch mildtätige Körperschaften unterstützt werden sollen,
- die Vereinfachung von Nachweispflichten, wenn mildtätige Körperschaften Leistungen an Empfänger bestimmter Sozialleistungen erbringen, sowie
- die Anhebung der Steuerfreibeträge in § 3 Nummer 26 und 26a EStG.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit steuerbegünstigte Körperschaften wirtschaftlich tätig sind, verringert sich für sie der Erfüllungsaufwand durch die Anhebung der Umsatzgrenze für sportliche Veranstaltungen.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden weder bestehende Informationspflichten abgeschafft noch neue geschaffen. Die Tatbestände, aus denen sich Informationspflichten ergeben, werden lediglich neu nummeriert.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Hinsichtlich der Steuerverwaltungen der Länder ist zu erwarten, dass es auf Grund der Ausgestaltung der vorläufigen Bescheinigung als Verwaltungsakt und der Einführung des Feststellungsverfahrens zu einem erheblichen Mehraufwand kommen kann.

## F. Weitere Kosten

Durch die Anhebung der einkommensteuerrechtlichen Freibeträge entstehen der Sozialversicherung bei der Betragserhebung insgesamt Mindereinnahmen in einer Größenordnung von rund 115 Mio. Euro jährlich.

Folgeanpassungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende verursachen Mehrausgaben von rund 13 Mio. Euro jährlich. Folgeanpassungen im Bereich der Sozialhilfe führen zwangsläufig zu Mehrausgaben bei den Trägern der Sozialhilfe. Das Volumen kann nicht geschätzt werden, da die Zahl der betroffenen Leistungsempfänger nicht bekannt ist. Im Bereich der Kriegsopferversorge führt die Anhebung der einkommensteuerrechtlichen Freibeträge für Bund und Länder zu Mehrausgaben in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Sonstige Kosten für die Wirtschaft fallen nicht an.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 26. November 2012

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz - GemEntBG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRGG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 2. November 2012 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts  
(Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GemEntBG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 18 der Bundestagsdrucksache 17/11316.

## Anlage 2

### Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes geprüft.

#### 1. Zusammenfassung

##### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Drei Maßnahmen mit entlastender Wirkung für gemeinnützig engagierte Bürgerinnen und Bürger und Empfänger von Leistungen mildtätiger Körperschaften (Entlastung je nach Maßnahme zwischen 10 und 60 Minuten).

##### Erfüllungsaufwand für gemeinnützige Körperschaften

Drei Maßnahmen mit entlastender Wirkung für gemeinnützige Körperschaften (Entlastung je nach Maßnahme zwischen 30 und 120 Minuten).

##### Erfüllungsaufwand für sonstige Wirtschaft

Keiner.

##### Vollzugsaufwand der Verwaltung

Anstieg um rund 1,4 Mio. Euro durch eine Maßnahme.

Der NKR begrüßt ausdrücklich, dass verschiedene Vereinfachungen im Gemeinnützigkeitsrecht vorgenommen werden. Er bedauert, dass die Verbände hierzu nicht angehört wurden. Er weist darauf hin, dass mit der Einführung eines Feststellungsverfahrens im Hinblick auf das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen mit einem Ansteigen des Vollzugsaufwands der Finanzverwaltung zu rechnen ist.

#### 2. Im Einzelnen

Dem Nationalen Normenkontrollrat ist die Entbürokratisierung ehrenamtlicher und gemeinnütziger Tätigkeiten ein wichtiges Anliegen. Er begrüßt daher ausdrücklich, dass das Bundesministerium der Finanzen mit dem Gesetzentwurf verschiedene bestehende Vorschläge zur Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts aufgreift. Hierzu gehören zum Beispiel Verfahrenserleichterungen für die Mittelverwendung, Vereinfachungen der Nachweisführung sowie eine Anhe-

bung der Steuerfreibeträge und der Umsatzgrenzen bei sportlichen Veranstaltungen.

Der NKR hält es für nicht nachvollziehbar, dass den Verbänden entgegen den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Derartige Stellungnahmen sind für die Folgenabschätzung eines Gesetzentwurfs unabdingbar. Der NKR hat daher das BMF gebeten, zumindest den Erfüllungsaufwand verschiedener Vorschriften durch das Statistische Bundesamt abschätzen zu lassen. Das Bundesamt konnte in Folge insbesondere Fallzahlen und den voraussichtlichen Aufwand der Finanzverwaltung ermitteln, der in die Begründung des Entwurfs Eingang gefunden hat. Dies zeigt, dass eine frühzeitige Einbindung des Statistischen Bundesamtes für eine gute Gesetzesfolgenabschätzung sinnvoll ist.

Der Gesetzentwurf enthält nicht nur Maßnahmen, die zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands führen, es verursacht auch neuen Vollzugsaufwand in den Finanzbehörden der Länder. So wird ein neues Verfahren zur Überprüfung der Frage eingeführt, ob Satzungen der Körperschaften den Anforderungen der Abgabenordnung genügen. Die Bindungswirkung der Entscheidung soll Rechtssicherheit für die steuerbegünstigten Körperschaften schaffen. Nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes kann in der Verwaltung mit Mehraufwand in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro gerechnet werden. Dieser Betrag setzt sich zusammen zum einen aus einem Aufwand von rund 1 Mio. Euro für die Erstellung und Änderung der Feststellungsbescheide und rund 440 000 Euro für die Bearbeitung der Einsprüche. Bei letzterem dürfte es sich um die Untergrenze des Aufwands handeln. Für die weitere Kosten-Nutzen-Abwägung dürfte daher unter anderem die Frage eine Rolle spielen, zu welchem Aufwand die Rechtsunsicherheit durch die bisherigen vorläufigen Bescheinigungen geführt hat.

Darüber hinaus hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.